

Der Landtag und die evangelische Kirchenverfassung.

Unter den Fragen, deren Entscheidung in der diesjährigen Landtagsession erfolgen soll, ist keine von so hoher Bedeutung, wie die Vereinbarung in Betreff der evangelischen Kirchenverfassung: es handelt sich dabei um die endliche Erfüllung oder die hoffnungslose Vereitelung eines seit Jahrzehnten von unseren Königen und von allen ernstern Geistern in der evangelischen Kirche immer wieder ersuchten und eifrig erstrebten Werkes.

Nach mannigfachen vergeblichen Anläufen in früherer Zeit hat unser jetziger König neben allen schweren Aufgaben und Sorgen, welche seine Regierungszeit unablässig erfüllten, seine fürsliche Thatskraft auch daran gesetzt, der evangelischen Kirche endlich die selbstständige Verfassung zu gewähren, welche ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist und durch den früheren Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich zugesichert war.

Als die kirchlichen Kämpfe der letzten Jahre den Staat in die Nothwendigkeit gesetzt hatten, die staatlichen Rechte gegenüber der Kirche grundsätzlich zu wahren und sicher zu stellen, und als von der hierauf zielenden allgemeinen Gesetzgebung auch die evangelische Kirche berührt wurde, erkannte es die Regierung unseres Königs um so dringender als ihre Pflicht, nunmehr der evangelischen Kirche auch dazu zu verhelfen, daß sie sich auf ihrem eigenen Gebiete mit voller Selbstständigkeit bewegen und entwickeln könne, daß sie in einer unabhängigen und festen Organisation die Kraft zur Erfüllung ihrer Aufgaben inmitten der kirchlichen Bewegungen dieser Zeit finde.

Der erste entscheidende Schritt in dieser Richtung geschah durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873, mit welchem die Anordnungen in Betreff der kirchlichen Gemeinde- und Synodal-Ordnung verkündet wurden; der königliche Erlaß zeugte von dem ernstern Entschluß, nunmehr in möglichst naher Zeit zu dem bis dahin vergeblich erstrebten Ziele zu gelangen, — auf dem Grunde eines evangelisch-kirchlichen Gemeindeglieds eine Gesamtverfassung der evangelischen Landeskirche zu schaffen, welche die selbstständige Leitung der Kirchenangelegenheiten zu übernehmen befähigt und berufen wäre.

Seit der Verkündung jener Absichten des königlichen Kirchenregiments ist ein Stillstand in der wichtigen Arbeit nicht mehr eingetreten.

Die Landesvertretung, deren Mitwirkung in Bezug auf das künftige Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staate zur Durchführung der neuen Organisation erforderlich war, billigte grundsätzlich den Boden, auf welchem sich die Staatsregierung gestellt hatte, und begrüßte den Allerhöchsten Erlaß als eine befreiende That für die evangelische Kirche. Aber die ausdrückliche Bestätigung wurde zunächst auf die Gemeinde-Ordnung beschränkt, für die Kreis- und Provinzial-Synoden dagegen noch vorbehalten, auf Grund gewisser Bedenken des Abgeordnetenhauses gegen die beabsichtigte Zusammenfassung der Synoden; aber der erste wichtige Schritt wenigstens war definitiv gesichert und die Vereinbarung zwischen dem landesherrlichen Kirchenregiment und der staatlichen Gesetzgebung über den Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung auf der ersten grundlegenden Stufe zum Abschluß gebracht.

Inzwischen haben im Beginn des vorigen Jahres die Provinzial-Synoden ihre Berathungen gehalten, und der Geist, der in denselben überwiegend gewaltet, hatte die Zuversicht auf das Gelingen des unternommenen Werkes gestärkt.

So wurde denn gegen Ende des vorigen Jahres die außerordentliche General-Synode berufen, welche die künftige definitive General-Synodalordnung zu berathen hatte. Auch hier kam es unter dem Walten eines ernst besonnenen Geistes zur vollen Verständigung über die Gesamtorganisation der künftigen kirchlichen Verfassung.

Erhebliche Schwierigkeiten hatten nur die Vorschläge gefunden, durch welche mit Rücksicht auf die erwähnten Bedenken des Abgeordnetenhauses nachträglich noch eine Aenderung der Zusammenfassung der Kreis- und Provinzialsynoden durch Stärkung des Laien-Elements herbeigeführt werden sollte. Nur die Entschiedenheit, mit welcher der Kultusminister die Ueberzeugung geltend machte, daß das Zustandekommen des ganzen Werkes unter Mitwirkung der Staatsgesetzgebung von der Aufnahme jener Bestimmungen abhängig sei, und andererseits die Zuversicht, mit welcher er unter solcher Voraussetzung das Gelingen in Aussicht nahm — vermochten die schweren Bedenken eines großen Theils der General-Synode zu überwinden und die schließliche Annahme der erwähnten Bestimmungen zu bewirken.

Die General-Synodal-Ordnung, welche inzwischen die Allerhöchste Bestätigung als Kirchengesetz erhalten hat, bedarf nunmehr der endgültigen staatlichen Anerkennung durch Vereinbarung mit den Häusern des Landtags über diejenigen Punkte, welche das Staatsinteresse berühren. Dagegen kann und will die Staatsregierung nicht die Hand dazu bieten, daß die synodale Organisation

selbst, wie sie mit der General-Synode vereinbart ist, von Neuem in Frage gestellt werde, weil damit das ganze seit Jahren mit größter Hingebung von allen Seiten geförderte Werk von Neuem ins völlig Ungewisse gestellt würde.

Der Kultusminister hat sich mit derselben Entschiedenheit und Dringlichkeit, mit welcher er in der Synode die Rücksicht auf die Auffassungen des Abgeordnetenhauses vertreten hat, nunmehr im Abgeordnetenhaus für die Bestätigung des mit der Synode vereinbarten Werkes ausgesprochen und die ganze schwere Verantwortung hervorgehoben, welche die Landesvertretung durch ein Scheitern der Aufgabe in diesem letzten Moment auf sich nehmen würde. Er hat aber zugleich das Vertrauen ausgesprochen, daß die Erwägung der Pflichten des Staates gegen die evangelische Kirche dahin führen werde, das so weit gediehene Werk endgültig zu bestätigen zum Segen der evangelischen Kirche nicht bloß, sondern auch des preussischen und deutschen Vaterlandes.

Die General-Synodalordnung und die Staatsgesetzgebung.

Aus der Rede des Kultusministers Dr. Falk in der Sitzung vom 26. Februar (nach einer Rede des Abg. Dr. Virchow).

(Nothwendigkeit eines festen kirchlichen Organismus.)

Ich bekämpfe den grundsätzlichen Standpunkt, auf welchem der Abg. Virchow und seine Freunde stehen, nämlich: daß wir staatlich anerkannte Synoden gar nicht brauchen, daß die evangelische Kirche auch so bestehen könne.

Es ist vielfach ausgesprochen, was denn ein Vorgehen auf dem von dem Abg. Virchow empfohlenen Wege für Folgen haben müßte. Man hat ganz richtig gesagt, die Folge könne nur eine doppelte sein, sie könne entweder darin bestehen, daß die vereinzelt an ihrem religiösen Bewußtsein Verlust leiden, daß ihr religiöses Bewußtsein sich verflüchtigt, oder aber in einer starren glauben- und gewissenbeschränkenden Sektirerei. Es ist meine volle Ueberzeugung: wenn wir dem deutschen Volke sein religiöses Bewußtsein in wirklich freier, fester Weise erhalten wollen, dann müssen wir die einzelnen Gemeinden zusammenfassen zu einem Organismus; dann muß es eben bei der Kirche bleiben.

Ich bin überzeugt, daß in der That die große Majorität, ja in seiner Ganzheit möchte ich beinahe sagen, das preussische evangelische Volk dieselbe Auffassung hat, daß die Ansichten des Hrn. Abg. Virchow doch recht vereinzelt vertreten sind. Die Stimmen, die ihm zur Seite stehen, die kommen fast allein aus der Stadt Berlin, und in der Stadt Berlin ist auch schon bereits ein Umschwung eingetreten. Ich möchte doch aber auch glauben, daß es berechtigt ist, einen gewissen Zweifel zu haben, ob die Berliner Bezirksvereine den Beruf haben oder auch nur haben können, das kirchliche Bewußtsein zu vertreten. Denken Sie nur an die Zusammenfassung der Vereine, die nicht auf eine Konfession sich beschränken; denken Sie überhaupt an die Weise, wie kirchliche Bestrebungen in weiten Kreisen Berlins behandelt werden, und Sie werden vielleicht meinen Zweifel gerechtfertigt finden.

Der Standpunkt, den die Staatsregierung der gegenwärtigen Sache gegenüber einnimmt, ist bereits früher von mir bezeichnet worden. Ich habe unumwunden ausgesprochen, daß nach Aufhebung des Artikel 15 an und für sich die gesetzgebende Gewalt des Staats frei sei gegenüber einer derartigen Synodalordnung; ich habe aber auch hinzugesetzt, daß diese abstrakte Freiheit und die Frage, wie von der gesetzgebenden Gewalt Gebrauch zu machen sei, zweierlei Dinge wären; ich habe weiter hervorgehoben, die Staatsregierung würde zu einer Aenderung eines derart kirchlichen zu Stande gekommenen Gesetzes nur dann ihre Zustimmung geben können, wenn in der That die Staatsinteressen durch das Gesetz verletzt würden. Die Staatsregierung ist nun der Ueberzeugung, daß dies hinsichtlich der Synodalordnung in keiner Weise der Fall sei, und von diesem Standpunkte aus muß ich nun allerdings zum Ausdruck bringen, daß die Staatsregierung nicht die Hand dazu bieten wird, die General-Synodalordnung als solche durch ein Staatsgesetz zu ändern. Ich hoffe, daß dieser Standpunkt auch je länger je mehr in diesem hohen Hause zur Anerkennung kommen wird.

(Die Synodalordnung und die Staatsinteressen.) Die Staatsregierung wird mit aller Bestimmtheit — das muß ich mit Bezug auf Bestrebungen aussprechen, von denen ich weiß, daß sie in diesem hohen Hause in vielleicht bedeutenderen Theilen vorhanden